

**KURZINFORMATION:**

**BEG Nachhaltigkeitsklasse (NH) | Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)**

---

Rahmenbedingungen

Ab dem 1. Januar 2023 wird der Effizienzhausstandard 55 (EH 55) verbindlich als gesetzlicher Mindeststandard für den Neubau im Gebäudeenergiegesetz (GEG) festgeschrieben. Dies hat auch Auswirkungen auf die Bundesförderung, da nach Fördermittelrecht nur Maßnahmen gefördert werden können, die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen.

Der Bund hat entschieden, im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) lediglich noch das KfW 40 Effizienzhaus mit einer Nachhaltigkeitsklasse (NH-Klasse) zu fördern. Damit wird der Erhalt des staatlichen „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) für die Förderung obligatorisch. Seit 21.04.2022 sind die zusätzlichen [Anforderungen des Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen \(QNG\)](#) für den Neubau und die Komplettmodernisierung von Nichtwohngebäuden im Rahmen der Einführungsphase in Kraft. Die Erfüllung der Anforderungen ist über eine unabhängige Prüfung nach Baufertigstellung durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

Was wird gefördert?

Neu ist, dass neben dem **Neubau** ab sofort **auch Nichtwohngebäude** die Nachhaltigkeitsförderung in Anspruch nehmen können.

Anders als bei Wohngebäuden ist es **bei Nichtwohngebäuden** möglich, die NH-Klasse der BEG-Förderung **auch bei Sanierungsprojekten** zu nutzen. Private und gewerbliche Antragsteller beim Förderantrag für den Neubau nur noch die Kreditvariante wählen, und nicht die zweckgebundene Kapitalzuwendung. Nur Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit zwischen beiden Optionen zu wählen.

Gefördert werden neben den investiven Maßnahmen auch die nicht-investiven Maßnahmen:

- **energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen** im Zusammenhang mit der Sanierung von Effizienzhäusern oder im Zusammenhang mit einem Neubau, der nach den vorstehenden Regelungen unter dem Punkt „Neubau Effizienzhaus“ förderfähig ist.
- Beim Neubau eines Effizienzhauses mit NH-Klasse: **Nachhaltigkeitszertifizierungen und die damit in Zusammenhang stehenden Beratungs- und Planungsleistungen** einer geförderten Maßnahme, sofern diese von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt worden sind. Das Zertifikat bestätigt die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG).

Antragsverfahren

Voraussetzung für die KfW-Förderung ist auch bei der Nachhaltigkeitsklasse nach wie vor, dass ein bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) in der [Energieeffizienz-Expertenliste für](#)

[Förderprogramme des Bundes](#) eingetragener Experte beteiligt ist. Ein Förderantrag muss bereits vor Vorhabenbeginn bei der KfW gestellt werden.

Wird eine Förderung des QNG im Rahmen der NH-Klasse der BEG angestrebt, so muss der Energieeffizienzexperte bei der Antragstellung bestätigen, dass mit der Maßnahme die Mindestanforderungen der Effizienzhausstufe erfüllt werden und eine QNG-Zertifizierung geplant ist. Der Nachweis über die geplante Zertifizierung muss auf Nachfrage erbracht werden können.

Infoblatt zur Antragstellung BEG Wohngebäude Kredit Effizienzhaus:

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004855\\_Infoblatt\\_261\\_Antragstellung.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004855_Infoblatt_261_Antragstellung.pdf)

Ein in BEG förderfähiges Effizienzhaus/-gebäude erreicht zusätzlich die Effizienzhaus NH bzw. Effizienzgebäude NH, wenn ihm ein Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus oder Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium zuerkannt wurde. Dies muss auf der Grundlage einer Zertifizierung des Gebäudes gemäß den Gewährleistungsmarkensatzungen und der Siegeldokumente erfolgt sein. Hierzu gibt es verschiedene Siegelvarianten, Registrierte Systeme und Zertifizierungsstellen, die auf der Internetseite aufgeführt sind.

<https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/siegelvarianten-bewertungssysteme/>

**Voraussetzung für die Vergabe des QNG ist die Durchführung einer Nachhaltigkeitsbewertung auf der Grundlage eines bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) registrierten Nachhaltigkeitsbewertungssystems sowie die Überprüfung der erreichten Qualitäten durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle. Es gibt keine ausschließliche Zuständigkeit einer einzigen Zertifizierungsstelle!**

#### Anforderungen an Planerinnen und Planer

Im Rahmen des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ ist daneben auch die Einbindung eines Nachhaltigkeitsexperten vorgesehen. Weder das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ noch die Förderrichtlinien der BEG stellen hierbei jedoch konkrete Anforderungen an die Qualifikation des Nachhaltigkeitsexperten. Auch der Bund wird deshalb hierzu keine gesonderte Liste führen.

Nachhaltigkeits-Experten sollen über Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des nachhaltigen Planens und Bauens sowie der Nachhaltigkeitsbewertung und über Kenntnisse des jeweiligen Bewertungssystems verfügen.

In den KfW-Förderbedingungen wird darauf hingewiesen, dass dabei grundsätzlich auch entsprechend qualifizierte Planerinnen und Planer sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Mitarbeitende von Planungs- und Ingenieurbüros die förderfähigen Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung ausführen können, soweit von den Systemanbietern der Qualitätssiegel keine konkreteren Anforderungen gestellt wurden.

Um bereits bei der Planung von geförderten Bauvorhaben die erforderlichen Anforderungen für die anschließende Vergabe des QNG berücksichtigen und erfüllen zu können, sind auch aus Haftungsgründen Kenntnisse der Nachhaltigkeitsanforderungen und der jeweiligen Bewertungssysteme erforderlich. Entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden von den jeweiligen Zertifizierungsstellen angeboten.